

Beiheft

2

S 244

1351 Nov. 15 [feria tertia post Martini episcopi].

[358 244

Johann, Rheingraf vome Steyne, Herr zu Dunen, schließt mit der Frau Margareta, Wildgräfin zu Dunen, einen Vergleich dahin, daß diese Zeit ihres Lebens in der Herrschaft u. s. w. sitzen bleiben soll, wie sie es zu Zeiten seines † Oheims war, nur abgesehen von dem „Münsterdal“, das fortan dem Rheingrafen zustehen soll; nach ihrem Tode soll ihre Herrschaft u. s. w. an ihn, den Rheingrafen, fallen.

Kopie von 1751 ex copia vidimata archiv. Grumbae. in Corp. rec. Ringr. S. 181/182. — Regest mit Anführung eines Druckes Kurzgefaßte Gesch. 1769, S. 40.